



Medienmitteilung

Datum 04.12.2008
Sperrfrist 04.12.2008

EKAS verabschiedet neue Richtlinie zum Thema Asbest

Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden verbessern

Luzern, 04.12.2008 – Besserer Schutz der Arbeitnehmenden vor Asbest: Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat die neue Richtlinie „Asbest“ verabschiedet. «Asbest erkennen, Situation beurteilen und richtig handeln» lautet die Devise.

Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2008 die Richtlinie „Asbest“ (EKAS 6503) verabschiedet. Diese wurde total revidiert und ersetzt die Richtlinie „Spritzasbest“ aus dem Jahre 1991. Die Vorarbeiten wurden in einer Fachkommission im Jahre 2003 gestartet und mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG koordiniert.

Die neue EKAS-Richtlinie „Asbest“ betrifft den Schutz aller Arbeitnehmenden, die am Arbeitsplatz einer Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern ausgesetzt sind. Der Geltungsbereich umfasst nicht nur Schutzmassnahmen für den Umgang mit Spritzasbest oder schwachgebundenen asbesthaltigen Materialien, sondern auch den korrekten Umgang mit festgebundenem Asbest, im Untertagbau und wenn an Arbeitsplätzen mit Asbestfaserimmissionen gerechnet werden muss.

Bereits am 2. Juli 2008 hat der Bundesrat die Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz den geänderten Erfordernissen der Praxis angepasst. Die wichtigsten Anpassungen wurden ebenfalls von der EKAS angeregt.

Die neuen Verordnungsbestimmungen treten nun gleichzeitig mit der Richtlinie "Asbest" am 1. Januar 2009 in Kraft.

Asbest kommt auch heute noch vor

Asbesthaltige Produkte und Materialien dürfen heute zwar nicht mehr in Verkehr gebracht werden, sie sind aber weiterhin in vielen Gebäuden vorhanden, die vor 1990 errichtet wurden. Mit der Änderung der Bauarbeitenverordnung wird vorgeschrieben, dass beim Verdacht des Auftretens besonders gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest – noch vor Beginn eines Umbaus – eine Risikobewertung durchzuführen ist. Darauf abgestützt sind entsprechend der Richtlinie "Asbest" die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wenn im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet asbesthaltige Materialien auftreten, müssen die betroffenen Arbeiten eingestellt und der Bauherr benachrichtigt werden. Erst wenn die Risiken neu beurteilt und die Massnahmen angepasst wurden, dürfen die Arbeiten fortgeführt werden.

In der Bauarbeitenverordnung wird neu gefordert, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen. Gewisse Arbeiten dürfen aber auch weiterhin von Handwerkern durchgeführt werden, wenn sie die Anforderungen und Schutzmassnahmen entsprechend der neuen Richtlinie "Asbest" einhalten. Mit der neuen EKAS-Richtlinie steht nun ein modernes Regelwerk zum Schutz der Arbeitnehmenden vor Asbest zur Verfügung.

Die neue Richtlinie kann heruntergeladen werden unter: „Bestellservice“ bei www.ekas.ch (Bestell-Nummer 6503)

Adresse für Rückfragen:

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS,
Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS, Tel. 041 419 51 59, serge.puerro@ekas.ch
Suva, Dr. Martin Gschwind, Leiter Bereich Chemie, Tel. 041 419 53 91,
martin.gschwind@suva.ch

Aufgaben der EKAS

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS fungiert im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Drehscheibe: Sie sorgt für die einheitliche Anwendung der Sicherheitsvorschriften in den Betrieben, die koordinierte Verteilung finanzieller Mittel und für eine partnerschaftliche, effiziente Zusammenarbeit von kantonalen Arbeitsinspektoraten, SECO, Suva und Fachorganisationen. Den Vorsitz über die 11-köpfige Kommission, in der auch die Delegierten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mitwirken, hat die Suva, die auch die Geschäftsstelle führt. Mehr Informationen unter www.ekas.ch.